

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 24/20

Landshut, 22.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 20.01.2026	14:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landau a.d. Isar von Martinsbuch

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Martinsbuch	620	Waldfläche, Ödland, Gebäude- und Freifläche	Hub 1	0,6984	493
Martinsbuch	620/3	Landwirtschaftsfläche, Ödland, Gebäude- und Freifläche	In der Flur Hueb	1,6654	493

Zusatz:

Flst. 620: hierzu die zum Weg Flst. 629/2 Martinsbuch gezogene Teilfläche
1/1 Gemeinderecht

Flst. 620/3: hierzu die zum Weg Flst. 629/2 Martinsbuch gezogene Teilfläche

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftliche Hofstelle mit Pensionspferdehaltung; Wohnhaus, Pferdestall, ehem. Scheune, Sattelkammer, Aufenthaltsgebäude/Saloon, Werkstatt, Scheune, Heu/Strohlager, Reitplatz, Pferdekoppeln.

Verkehrswert:

654.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör:

20.000,00 € (Inventar, Werkzeug, Maschinen)

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.03.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.